

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24	EA 60	157
----	-------	-----

Frauenfeld, 1. Juli 2025
Nr. 380

Einfache Anfrage von Judith Ricklin vom 7. Mai 2025 „Wasserseitige Kennzeichnung der Naturschutzgebiete im Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Freizeitaktivitäten auf dem Bodensee und Rhein haben in den letzten Jahren zugenommen. Das erhöht auch den Druck auf die zwei Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung „Ermatinger Becken“ (Tägerwilen-Ermatingen) und „Stein am Rhein“ (Eschenz-Rheinklingen) sowie auf die weiteren Naturschutzgebiete von nationaler und kommunaler Bedeutung im Gebiet Bodensee/Rhein. Die wasserseitigen Störungen durch Boote, Kanus und Stand-Up-Paddlerinnen und -Paddler (SUP) sind primär ein Problem für die Vögel.

Bestände von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen dürfen grundsätzlich nicht befahren werden. Art. 6.11 Abs. 3 der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO; SR 747.223.1) legt einen Mindestabstand von 25 Metern fest. Überwacht wird die Einhaltung dieser Bestimmung von der Seepolizei, die jährlich rund 2'000 Mannstunden für die Gewässerüberwachung auf dem Bodensee (Obersee), Seerhein, Untersee und Hochrhein leistet. Laut Feststellung der Seepolizei wird der Mindestabstand durch Motorboote eingehalten. Im vergangenen Jahr musste lediglich ein Schiffsführer diesbezüglich verzeigt werden. Bei SUP und Kanus kommt es in Einzelfällen zu Unterschreitungen des Abstandes, wobei es bei Beobachtungen auf dem Wasser oftmals schwierig ist, Distanzen genau zu bestimmen.

Zutreffend ist – wie in der Einfachen Anfrage geschildert –, dass die wasserseitige Kennzeichnung der oben genannten Schutzgebiete noch pendent ist. Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32) sorgen die Kantone für die Markierung dieser Ge-

biete im Gelände. In der Programmvereinbarung Wildtiere ist dies ein explizites Programmziel. Die fachliche Zuständigkeit für die Wasser- und Zugvogelreservate und damit auch für die Markierung liegt in erster Linie bei der Jagd- und Fischereiverwaltung (JFV). Landseitig hat sie die Markierungen bereits vor einigen Jahren zusammen mit dem Amt für Raumentwicklung (ARE) umgesetzt, weil in den (grösseren) Wasser- und Zugvogelreservaten häufig auch (kleinere) Flachmoore im Zuständigkeitsbereich des ARE liegen. Auch der wasserseitige Markierungsplan liegt seit längerem vor, konnte jedoch aus Ressourcengründen und wegen zu klärender rechtlicher Fragen bezüglich Signalisation auf dem Bodensee (Schifffahrtszeichen nach BSO) noch nicht umgesetzt werden.

Mit dem Massnahmenplan Biodiversität 2023–2028 wurde die Thematik wieder aufgegriffen. Gemäss Massnahme 2 stärkt der Kanton in diesen Jahren den Vollzug in den Wasser- und Zugvogelreservaten am Bodensee und Rhein. Er priorisiert damit bewusst jene Gebiete, die den höchsten Schutzstatus geniessen. Der Perimeter umfasst auch das in der Einfachen Anfrage explizit genannte Schutzgebiet Espenriet/Ermatinger Ried sowie das Tägermoos und Eschenzer Horn. Es ist vorgesehen, bis 2028 auf einer Störungsanalyse basierende fundierte Lösungsvorschläge zu erarbeiten und umzusetzen, darunter die wasserseitige Markierung.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen obiger Arbeiten können über die nationalen und kantonalen Gebiete hinaus mithelfen, zu entscheiden, wie u.a. mit der Besucherlenkung auch in weiteren Naturschutzgebieten zu verfahren ist.

Frage 1: Welche Massnahmen können umgesetzt werden, um eine konsequente wasserseitige Kennzeichnung der Naturschutzgebiete im Thurgau zu realisieren?

Die Schutzgebiete können mit Tafeln beschildert werden. Wie einleitend erwähnt, liegt bereits ein Markierungsplan der JFV vor. In diesem Zusammenhang wurde fachlich eruiert, welches die neuralgischen Punkte sind und wo die Signale stehen müssten. Gemäss der bisherigen Planung sollen keine neuen Pfosten in den Seegrund gesetzt, sondern bestehende Signale ergänzt werden. Prinzipiell wäre punktuell auch die Absperrung mittels gelber Bojen möglich, wofür aber eine besondere Anordnung nach BSO nötig wäre. Eine umfassende Sperrung aller Wasserflächen vor oder in jedem Schutzgebiet ist hingegen keine Option, zumal die Perimeter insbesondere im Falle der Wasser- und Zugvogelreservate grosse schiffbare Bereiche enthalten, die verkehrstechnisch nicht gesperrt werden können. Eine entsprechende Kennzeichnung als gesperrte Wasserfläche wäre abgesehen davon äusserst aufwendig und kostenintensiv.

Erschwerend wirkt, dass die Kennzeichnung mit spezifischen Schutzgebietstafeln gemäss Vorgaben des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) in der BSO nicht vorgesehen ist. Gestützt auf das Übereinkommen über die Schifffahrt auf dem Bodensee

3/4

(SR 0.747.223.11) haben die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft die Schifffahrt auf dem Bodensee für den Bereich des Obersees einschliesslich des Überlingersees normiert. Zudem besteht ein Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Schifffahrt auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen (SR 0.747.224.31). Gestützt auf diese Vereinbarungen hat der Bundesrat die BSO erlassen. Gemäss den erwähnten Vereinbarungen gilt die BSO auch für Deutschland und Österreich. Die wasserseitige Kennzeichnung der Naturschutzgebiete in den Kantonen Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau sowie in Deutschland und Österreich hat sich somit nach den Vorschriften der BSO auszurichten. Dies war einer der Gründe, weshalb die Umsetzung ins Stocken geriet und nun mit dem laufenden Massnahmenplan Biodiversität wieder aufgenommen wird.

Frage 2: Ist eine verstärkte Informationskampagne für Wassersportler über die Vorschriften und Schutzanordnungen im Bereich des Uferschutzes vorgesehen?

Da keine regelmässigen Verstösse des Mindestabstands von 25 Metern zu verzeichnen sind, ist aktuell keine Informationskampagne durch die Seepolizei vorgesehen.

An den offiziellen SUP-Einstiegsstellen wird bereits heute landseitig mittels Informationstafeln für die Problematik sensibilisiert. Es existieren zahlreiche Flyer, Merkblätter und Informations-Internetseiten von unterschiedlichen privaten und öffentlichen Stellen (z.B. PADL Bodensee), die in Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Akteuren und kantonalen Fachstellen erfolgten. Auf Anstoss des ARE hat der Verein „Digitize the planet“ die Bestimmungen aus den kantonalen Schutzanordnungen in seine Kartendaten übernommen und stellt diese wiederum zahlreichen App-Anbietern im Freizeitsport- und Outdoorbereich zur Verfügung (z.B. outdooractive.com).

Frage 3: Gibt es konkrete Pläne oder Ansätze, um den Abstand der Wassersportler zu den Schilfgebieten besser zu steuern und sicherzustellen?

Der Vollzug soll wie oben erwähnt im Rahmen des Massnahmenplans Biodiversität 2023–2028 insgesamt gestärkt werden. Dazu gehören auch Überlegungen, den Einsatz von Rangern auf das Wasser auszudehnen oder wasserseitig stärker durch die Fischereiaufseherinnen und -aufseher zu unterstützen. Heute sind die Ranger nur an Land tätig.



4/4

Frage 4: Ist in naher Zukunft eine Abstimmung mit den deutschen Behörden hinsichtlich der Art und Weise der wasserseitigen Kennzeichnung der Naturschutzgebiete vorgesehen, um die Sichtbarkeit dieser Zeichen zu erhöhen bzw. die Verwirrung zu eliminieren?

In naher Zukunft ist keine solche Abstimmung eingeplant. Bei Bedarf kann diese jedoch im Rahmen der weiteren Arbeiten stattfinden.

Frage 5: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Ziele des Uferschutzes auch im Hinblick auf die zunehmende Nutzung des Sees durch Motorboote, SUP und andere Wassersportler langfristig erreicht werden?

Gestützt auf die Kontrolltätigkeit der Seepolizei hat der Regierungsrat aktuell keine Hinweise auf grössere Defizite. Ergänzend zur beschriebenen Massnahme aus dem Massnahmenplan Biodiversität sind daher keine weiteren Massnahmen vorgesehen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

